



Heimverein Aareheim Pfadi Berna
www.aareheim.ch

Schutzkonzept für die Nutzung des Aareheims der Pfadi Berna unter Berücksichtigung von COVID-19

(Stand BR-Entscheide 27.5.2020, gültig ab 6.6.2020)

Die Anordnungen der Behörden (aktuell COVID-19-Verordnung 2, siehe www.bag.admin.ch) sind uneingeschränkt gültig und gehen diesen Bestimmungen vor.

Der Vermieter legt die Bedingungen fest, unter denen die Nutzung gemäss aktuell gültiger COVID-19-Verordnung möglich ist. Die Bedingungen werden regelmässig geprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Die Verantwortung, für die Einhaltung der COVID-19-Massnahmen und der Bedingungen dieses Schutzkonzeptes geht mit der Übernahme zu Mietbeginn vollumfänglich an den im Mietvertrag genannten Mieter über und endet nach der ordentlichen Rückgabe am Ende des Mietverhältnisses.

Kontrollen durch den Vermieter sind jederzeit möglich.

Bei aller Entspannung und Lockerung betont das BAG nach wie die folgenden **Merkmale**:

- 1. Das Prinzip ist Distanz, Distanz und Distanz!**
- 2. Hygieneregeln einhalten!**
- 3. Rückverfolgbarkeit sicherstellen!**

1. Hände waschen!

Alle im Pfadiheim anwesenden Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

Im Sanitärbereich gibt es eine Händewaschstation mit Wasser, Seife und Einmalhandtücher.

Die benutzten Papiertücher sind im dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu deponieren.

Flüssigseife und Einmalhandtüchern werden durch den Vermieter zur Verfügung gestellt.

2. Verhalten und Belegung

Die Abstandsregel gilt für erwachsene Personen, diese halten 2 Meter Abstand zueinander und zu Teilnehmenden, wenn sie länger als 15 Minuten zusammen sind. Für Kinder gelten keine besonderen Abstandsregeln. Wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, empfehlen wir Schutzmasken zu tragen.

Höchstzahl an Schlafplätzen:

Schlafraum: 6 Erwachsene

Aufenthaltsraum: 8 Erwachsene

Maximale Belegung im Pfadiheim zum Übernachten: 14 Erwachsene

Ausnahmen:

- Für Schlafräume, welche nur mit Kindern belegt sind, gelten keine Einschränkungen der üblichen Belegung.

- Teilen sich Angehörige der gleichen Familie oder des gleichen Haushalts den Schlafräum, so können mehr als die genannte Anzahl Personen im gleichen Schlafräum übernachten.
- Zusätzlich können nach Absprache mit dem Heimchef im Aussenbereich Zelte aufgestellt werden. Auch in den Zelten gelten die Abstandsregeln.

Es werden keine Kopfkissen zur Verfügung gestellt. Für die Matratzen werden frisch gewaschene Fixleintücher zur Verfügung gestellt, die zwingend verwendet werden müssen. Die Personen, welche übernachten, bringen einen eigenen Schlafsack und bei Bedarf ein eigenes Kopfkissen mit.

Alle Matratzen werden am Ende des Mietverhältnisses durch den Mieter gereinigt. Bei Tagesanlässen wird der Schlafräum abgeschlossen. Dies reduziert den Reinigungsaufwand am Ende des Mietverhältnisses.

Höchstzahl an Sitzplätzen im Ess- und Aufenthaltsraum für Erwachsene:

Aufenthaltsraum: 24 Erwachsene

Die anwesenden Personen sollten in möglichst aufgelockerter Form an den Tischen verteilt sitzen. Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, soll zeitlich versetzt gegessen werden.

Alle Tische und Stühle werden am Ende des Mietverhältnisses durch den Mieter gereinigt. Überzählige Stühle können bei Tagesanlässen aus dem Aufenthaltsraum entfernt und nach Absprache mit dem Heimchef an einem trockenen Ort verstaut werden. Dies reduziert den Reinigungsaufwand am Ende des Mietverhältnisses.

Für die maximale Belegung des Pfadiheims gelten folgende Werte:

Schlafplätze: 14 Personen

Tagesanlass im Innenraum ohne Übernachtung: 24 Personen

Die Essensausgabe erfolgt tischweise an einer Fassisstrasse oder direkt an den Tischen. Das Essen wird durch das Küchenteam ausgegeben. Gleichzeitig wird auch das frisch gereinigte Besteck verteilt. Auf Buffets und Selbstbedienung ist zu verzichten. Das Geschirr und Küchenmaterial wird durch die Mieter vor jeder Benutzung in der Spülmaschine (wenn für Spülmaschinen geeignet) oder von Hand gereinigt und nur von einer verantwortlichen Person weiterverteilt.

Die Nutzung der Toiletten, Urinale, Wasch- und Duschräume ist so zu organisieren, dass pro Raum die Abstandsregeln eingehalten werden können. WC- und Duschkabinen können separat betrachtet werden, da die Hygieneregeln durch die Trennwände umgesetzt sind.

Falls mehrere Personen sich unvermeidbar auf kleinem Räum aufhalten müssen, sind Schutzmasken zu tragen. Bei der Zubereitung von Verpflegung sind generell Schutzmasken zu tragen.

3. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Das Geschirr und Küchenmaterial wird durch die Mieter vor jeder Benutzung in der Spülmaschine (wenn Spülmaschinen geeignet) oder von Hand gereinigt und nur von einer verantwortlichen Person weiterverteilt.

Der Mieter reinigt oder desinfiziert entsprechend der Nutzung regelmässig sämtliche Tische, Ablageflächen, Türklinken, Griffe, Wasserhähne, Toiletten, Urinale, Waschräume, Duschen und Lichtschalter. Die Räume sind pro Stunde 10 Minuten zu lüften.

Abfallbehälter werden mindestens einmal pro Tag geleert. In allen Abfallbehältern werden Einlegesäcke verwendet.

Beim Antritt einer neuen Vermietung müssen sämtliche Tische, Ablageflächen, Türklinken, Griffe, Wasserhähne, Toiletten, Urinale, Waschräume, Duschen und Lichtschalter durch den Mieter gereinigt oder desinfiziert, sofern zwischen den Vermietungen nicht mindestens 24 Stunden liegen.

Alle Geschirrtücher, Reinigungslappen und Fixleintücher werden durch den Vermieter bei mindestens 60°C gewaschen.

Reinigungsmittel und Einlegesäcke werden durch den Vermieter zur Verfügung gestellt. Für die Reinigung genügen herkömmliche Putzmittel. Es wird der Umwelt zuliebe empfohlen, diese mit Bedacht anzuwenden.

Es werden durch den Vermieter keine Schutzmasken, Desinfektionsmittel oder ähnliches zur Verfügung gestellt. Für diese Hilfsmittel ist der Mieter verantwortlich.

4. Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen werden weder für die Reinigung noch für die Übernahme respektive Rückgabe des Pfadiheims eingesetzt.

5. Erkrankte Personen

Kranke Personen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch Umgang mit Erkrankten). Für den Umgang mit erkrankten Personen unter den Teilnehmenden trägt der Mieter die volle Verantwortung. Im Interesse der Gesundheit der aktuellen und der nachfolgenden Mieter sind erkrankte Personen sofort zu isolieren und zu evakuieren.

6. Heimübernahme / -abgabe

Die Übernahme und Rückgabe des Pfadiheims erfolgt per Telefon oder mit je einer Person als Vertreterin des Mieters und des Vermieters. Die Abstandregeln sind strikte einzuhalten oder sie tragen dabei Schutzmasken.

7. Weitere Bestimmungen

Jeder Mieter wird bei Mietvertragsabschluss und bei der Übernahme des Pfadiheims durch den Vermieter über die geltenden Regeln und das Schutzkonzept informiert.

Der Mieter wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Einhaltung der Verhaltensregeln in seiner Verantwortung liegt.

Der Mieter gibt dem Vermieter die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständige Person bekannt.

Der Mieter führt zwingend eine vollständige Liste der anwesenden Personen inklusive Kontaktdaten. Wird bei einer dieser Personen während oder innerhalb von 14 Tagen nach der Nutzung des Pfadiheims das Coronavirus nachgewiesen, sind alle anwesenden Personen und der Vermieter zu informieren. Kontaktlisten sind kein Freibrief und ersetzen funktionierende Schutzkonzepte und das Einhalten der Schutzmassnahmen nicht.

Dieses Schutzkonzept wurde unter Einbezug einer Vorlage der Stiftung Pfadiheime Schweiz erstellt und vom Vorstand des Heimvereins Aareheim der Pfadi Berna freigegeben. Es ergänzt die bestehenden Dokumente (Heimordnung und Mietvertrag). Das Konzept gilt ab der 06. Juni 2020 bis auf Widerruf.

Für den Heimverein der Präsident Philipp Nef / Switch

11. Juni 2020

Der Mieter / die Mieterin nimmt Kenntnis von diesem Schutzkonzept und den daraus resultierenden Verantwortlichkeiten.

Name: _____

Telefon: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Dieses Konzept beruht zusätzlich auf den «Rahmenbedingungen für Kultur-, Freizeit- und Sportlager» der vier Bundesämter BASPO, BAG, BSV und BAK, siehe www.swissolympic.ch

Ab dem 6. Juni sind private und öffentliche Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen erlaubt. Dazu gehören etwa Familienanlässe, usw.

Im Sommer finden zahlreiche Lager mit Kindern und Jugendlichen statt. Diese Angebote sind ab dem 6. Juni mit den entsprechenden Schutzkonzepten möglich. Kinder und Jugendliche sollen die Tage möglichst in gleichbleibenden Gruppen verbringen. Für Lager gilt eine Obergrenze von 300 Teilnehmenden, zudem müssen Präsenzlisten geführt werden.

In Restaurationsbetrieben wird ab dem 6. Juni die Beschränkung der Gruppengrösse auf vier Personen aufgehoben.